



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Az. 1.9



Berlin, 31.01.2024

per E-Mail: 

Ihr über die Website <https://fragdenstaat.de> gestellter Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 19.08.2023 – [#286471]

Sehr geehrte 

auf Ihren über die Website <https://fragdenstaat.de> gestellten Antrag auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG vom 19.08.2023 – [#286471] – ergeht folgender

B E S C H E I D

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

1. Wir teilen Ihnen im Wege der Auskunftserteilung (§ 1 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 IFG) mit, dass bei der Benutzung der beA-Webanwendung in dem verwendeten Browser eine JavaScript-Schicht genutzt wird, welche die Kommunikation zwischen der beA-Anwendung (beA-Nachrichten-Client) und den darunterliegenden Schichten (Modulen) übernimmt. Diese Kommunikationsabläufe müssen aus Sicherheitsgründen direkt auf dem Computer des Anwenders statt über das Internet ausgeführt werden. Zur Absicherung wird einmalig ein Zertifikat erstellt und im Browser hinterlegt. Weitere Informationen hierzu sind im beA-Handbuch unter

<https://handbuch.bea-brak.de/einrichtung-von-bea/bea-client-security>

enthalten.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Das BSI weist auf der in Ihrem Antrag genannten Website

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Cyber-Sicherheitsempfehlungen/Updates-Browser-Open-Source-Software/Der-Browser/Gefahren-und-Risiken/gefahren-und-risiken_node.html

darauf hin, dass in der JScript genannten Variante von JavaScript, welche Microsoft für den Internet Explorer entwickelt hat, Funktionen vorhanden sind, die missbräuchlich eingesetzt werden könnten. Wir teilen Ihnen mit, dass in der beA-Webanwendung kein JScript eingesetzt wird.

2. Eine Offenlegung der beantragten Unterlagen kann nicht erfolgen, da diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 S. 2 IFG) von Atos darstellen. Insoweit wird Ihr Antrag abgelehnt. Die BRAK hat hinsichtlich folgender Unterlagen Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt:

- Dokument „Überprüfung des Javascript“ von secunet vom 29.06.2018
- E-Mail-Verkehr „Lösungsvorschlag von ATOS zu HP-2489 - JavaScript“ zwischen einem externen Mitarbeiter der BRAK und einem Mitarbeiter von secunet vom 27.07.2018 und vom 09.08.2018

Atos hat der Offenlegung der genannten Dokumente widersprochen und überzeugend dargelegt, dass es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 S. 2 IFG) des Unternehmens handelt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (st. Rspr. BVerwG, NVwZ 2009, 1114 ff. Rn. 11; NVwZ 2010, 189 ff. Rn. 50). Die aufgeführten Dokumente enthalten profunde, vielschichtige Unternehmensbezüge zu Atos als ehemaliger technischer Dienstleisterin der BRAK. Dies bezieht sich insbesondere auf von Atos implementierte Sicherheitsaspekte des beA-Systems. Die Informationen sind auch nicht öffentlich bekannt. Aus der ausdrücklichen Erklärung von Atos, dass kein Einverständnis mit einer Weitergabe der Unterlagen besteht, geht der erforderliche Geheimhaltungswille hervor. Die Unterlagen beinhalten IT-technische, betriebsorganisatorische, juristische und wirtschaftliche Informationen von Atos und lassen Rückschlüsse auf die Architektur des beA-Systems zu, besonders auf Mechanismen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen liegt vor, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet ist, die Wettbewerbsposition des Unternehmens zu beeinträchtigen (vgl. Brink/Polenz/Blatt, IFG, 1. Aufl., 2017, § 6 Rn. 48; Schoch, IFG, 2. Aufl., 2016, § 6 Rn. 70, 92; BVerwG Ur. v. 17.03.2016 – 7 C 2.15; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Ur. v. 21.02.2019 – 12 B 15.18 –, juris, Rn. 18 ff.). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Durch die breite mediale Öffentlichkeit, die das beA erfahren hat, verfolgen sowohl die juristische als auch die Fachöffentlichkeit der IT-Branche die EDV-technischen Funktionsgrundlagen des beA seit Jahren, auch hinsichtlich der IT-Sicherheit. Wirtschaftliche Vorteile im Wettbewerb, welche Atos sich durch technische Innovationen und die Entwicklung IT-technischer Expertise erarbeitet hat, wären bei Offenlegung der beantragten Informationen gefährdet. Diese enthalten hinreichende Anhaltspunkte, um für Konkurrenten von Atos einen Vergleich der eigenen Kompetenzen mit denen von Atos zu ermöglichen und geldwertes Wissen, beispielsweise in Bezug auf Sicherheitsaspekte bei IT-Großprojekten, unentgeltlich abzuschöpfen. Damit wäre ein ungerechtfertigter Wettbewerbsvorteil gegenüber Atos bei der Anbahnung weiterer Verträge hinsichtlich der Erbringung hochspezialisierter IT-technischer Leistungen verbunden. Die in den Dokumenten enthaltenen Informationen umfassen

zahlreiche technische Details, z.B. zu Gegenmaßnahmen bei Manipulationsversuchen. Die Unterlagen beinhalten des Weiteren konkrete Informationen zu Softwareerweiterungen hinsichtlich der Erkennung, Analyse und Reaktion auf mögliche Sicherheitsbedrohungen. Zudem sind darin präzise Beschreibungen des Übertragung von Anhängen in beA-Nachrichten enthalten. Ferner sind Angriffsszenarien und die darauf folgende Reaktion darin enthalten. Eine Offenlegung der Unterlagen würde Rückschlüsse auf die beA-Architektur ermöglichen, insbesondere auf Gesichtspunkte der Sicherheit. Die Darstellung diverser Sicherheitsmechanismen würde Mitbewerber von Atos in die Lage versetzen, die eigenen Organisations- und Betriebsstrukturen mit denen von Atos zu vergleichen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Damit würde unentgeltlich Fachwissen von Atos weitergegeben. In der Folge könnten Konkurrenten von Atos bei der Anbahnung weiterer Verträge zur Realisierung und zum Betrieb von IT-Großprojekten ein günstigeres Angebot abgeben. Da es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Dritten handelt und dieser einer Weitergabe der Informationen widersprochen hat, ist die BRAK nicht befugt, die Dokumente herauszugeben.

3. Wir weisen zudem darauf hin, dass die BRAK keine beA-Nachrichten entschlüsseln kann.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt und Notar

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift zu erheben.